

Sitzung vom 8. Dezember 2021

1487. Motion (Anti-Littering – Lösungen ausserhalb des Siedlungsgebietes)

Kantonsrätin Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, Kantonsrat Stefan Schmid, Niederglatt, und Kantonsrätin Sandra Bossert, Wädenswil, haben am 4. Oktober 2021 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzliche Grundlage zur besseren Bekämpfung von Littering ausserhalb des Siedlungsgebietes zu schaffen. Dabei soll die Lösung darauf abzielen, dass betroffene Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft oder anderen lokalen Playern (z. B. Vereine, usw.) Abfälle ausserhalb des Siedlungsgebietes systematisch beseitigen können und der Kanton dies mit Mitteln des Natur- und Heimatschutzfonds finanziell abgelten muss.

Begründung:

Grundsätzlich sind die Gemeinden und Städte für die Abfallbeseitigung auf dem jeweiligen Gemeindegebiet zuständig. Mit einem veränderten Konsumationsverhalten sowie dem Etablieren von Fastfood hat sich gezeigt, dass auch die ländlichen Gebiete vermehrt durch Littering beeinträchtigt werden. Dabei entsteht Littering nicht nur durch die ortsansässige Bevölkerung, sondern auch durch Erholungsuchende aus der jeweiligen Region, aus den Städten oder durch Transitverkehr.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass entlang von Hauptverkehrsachsen resp. Staatsstrassen, Rad- und Freizeitrouten besonders viel Abfall anfällt. Hier steht der Kanton als Eigentümer der Strassen und Hauptverantwortlicher der Raumplanung in einer besonderen Verantwortung. Das Potential von Abfall an besagten Orten steht denn auch mit den Entscheidungen des Kantons in kausalem Zusammenhang, was eine Kostenbeteiligung des Kantons durchaus rechtfertigt.

Die Gemeinden sollen in Abstimmung mit dem Kanton Korridore ausserhalb des Siedlungsgebietes definieren, welche entlang von kantonalen Infrastrukturen oder von Bund und Kanton ausgeschiedenen Zonen wie Naturschutzgebieten oder kantonalen Gewässern verlaufen. Diese Korridore sind durch die Gemeinden selber, mit Hilfe der lokalen Landwirtschaft oder weiteren lokalen Anbietern regelmässig zu säubern. Dabei sind diese Leistungserbringer für den Aufwand durch Mittel aus dem Natur- und Heimatschutzfonds zu entschädigen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil, Stefan Schmid, Niederglatt, und Sandra Bossert, Wädenswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Littering ist ärgerlich und für die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer – seien es Private oder die öffentliche Hand – mit Reinigungskosten verbunden. Diese können je nach Standort beträchtlich sein. Kanton und Gemeinden sind denn auch gefordert, mit verschiedenen Massnahmen Littering entgegenzuwirken. Der Regierungsrat hat sich zu diesem Thema schon wiederholt geäussert, so beispielsweise in Beantwortung der Anfragen KR-Nrn. 249/2021 betreffend Littering im Kanton Zürich hat zugenommen, 82/2021 betreffend Littering in, um und nach Corona sowie 277/2018 betreffend Littering und Lärm.

Der Regierungsrat teilt die Meinung, dass dem Littering entgegenzuwirken ist. Auf der kantonalen Webseite stehen dazu umfassende Informationen und Vorschläge für Massnahmen zu Verfügung (zh.ch/de/umwelt-tiere/abfall-rohstoffe/abfaelle/informationen-gemeinden/littering.html). Massnahmen müssen eine Umweltwirkung erzielen und in einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen. Die in der Motion vorgeschlagene Massnahme erreicht dies nicht und ist aus den folgenden Gründen abzulehnen:

1. Der Aufbau eines solchen Finanzierungssystems und dessen Betrieb wären sehr aufwendig und mit erheblichem administrativem Mehraufwand verbunden.
2. Die vorgeschlagene Finanzierungslösung hat kaum Auswirkung auf das Litteringverhalten und dessen Umweltwirkungen.
3. Es käme zu einer Umverteilung von Kosten von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (Private und Gemeinden) zum Kanton.
4. Die vorgeschlagene Finanzierung der Säuberung von Littering über den Natur- und Heimatschutzfonds (NHF) ist nicht zielführend und würde dessen Zweck aushöhlen. Die Mittel des NHF sind vorgesehen zugunsten von Schutzobjekten (§ 1 Natur- und Heimatschutzfondsgesetz vom 17. März 1974 [LS 702.21]). Würden damit Litteringkosten beglichen, würden die zur Verfügung stehenden Mittel für den Naturschutz vermindert, obschon für die Abfallentsorgung einschliesslich Reinigung von Littering bereits heute eine geregelte Finanzierung besteht.

In der Summe ergibt sich, dass erhebliche Mehrkosten ohne zusätzlichen Umweltnutzen entstehen würden.

Um das ärgerliche Littering und seine volkswirtschaftlichen Kosten wirkungsvoll zu bekämpfen, sind vielmehr Massnahmen an der Quelle konsequent weiterzuführen: Information und Sensibilisierung vom Schulalter an und situationsspezifisch, wo Littering besonders konzentriert auftritt, z. B. in öffentlichen Parks. Viele Gemeinden erteilen zudem Bussen. Diese spielen aber bei der Verminderung von Littering eine untergeordnete Rolle, da es meist schwierig ist, die Verursacherin oder den Verursacher ausfindig zu machen oder auf frischer Tat zu ertappen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 349/2021 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli